



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 24/2008

**Platzordnung für das
Wassersportgelände
der Universität Konstanz**

Vom 02.06.2008

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Platzordnung für das Wassersportgelände der Universität Konstanz

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Platzordnung ist gültig für den gesamten Bereich des Wassersportgeländes der Universität Konstanz. Das Wassersportgelände umfasst den Ausbildungsbereich mit den Beachvolleyballplätzen und den Freizeitbereich, bestehend aus Badestrand, Liegewiese und Slacklinepark.
- (2) Diese Platzordnung regelt das Betreten und das Verhalten für den gesamten Bereich des Wassersportgeländes und die damit verbundenen Folgen bei Missachtung dieser Ordnung.

§ 2 Betreten und Nutzung

- (1) Das Betreten des Ausbildungsbereiches sowie der Beachvolleyballplätze ist ausschließlich berechtigten Mitgliedern der Universität Konstanz sowie ggf. anderen Personen (z.B. Kursteilnehmern) vorbehalten. Dritte haben zum Ausbildungsbereich Zutritt, wenn ihnen dies durch die Universität Konstanz und deren Bevollmächtigte gestattet worden ist.
- (2) Das Betreten und die Nutzung des Freizeitbereiches ist grundsätzlich nur Mitgliedern der Universität Konstanz und der örtlichen Bevölkerung gestattet.
- (3) Der Besuch des Freizeitbereiches zu Freizeitwecken durch andere Personen wird von der Universität Konstanz im Rahmen dieser Platzordnung gestattet. Ein Anspruch auf Betreten und auf Nutzung des Geländes besteht nicht. Die Gestattung des Besuchs kann zeitweilig beschränkt oder ganz ausgesetzt werden.
- (4) Auf die Rechte anderer Nutzer und Dritter ist in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen. Insbesondere Lärm ist zu vermeiden.

§ 3 Haftung

- (1) Die Nutzung des Freizeitbereichs, insbesondere das Baden und das Slacklines, erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Badeaufsicht besteht nicht.
- (2) Die Universität Konstanz haftet nicht für Schäden, es sei denn, diese wurden von ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 4 Eingesetzter Platzwart

- (1) Auf dem Wassersportgelände ist ein Platzwart eingesetzt.
- (2) Seinen Anweisungen und den Anweisungen der Bevollmächtigten der Universität Konstanz ist jederzeit Folge zu leisten.
- (3) Beschädigungen am Platz und an seinen Einrichtungen sind unbedingt und unverzüglich dem Platzwart mitzuteilen.

§ 5 Befahren, Verwenden von Sportgeräten etc.

- (1) Das Befahren des gesamten Bereiches mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist untersagt.
- (2) Fahrräder sind ausnahmslos an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.
- (3) Bei der Verwendung von Sportgeräten und anderen Gegenständen ist auf die anderen Nutzer in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Mitbringen und Mitführen von Tieren

Das Mitführen und Mitbringen von Tieren, insbesondere von Hunden, ist auf dem Gelände nicht gestattet.

§ 7 Zelten und Übernachten

Zelten und Übernachten ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Ausnahmen können im Einzelfall vom Hochschulsport und der Sportwissenschaft der Universität Konstanz zugelassen werden.

§ 8 Grillen und offenes Feuer

- (1) Gegen eine von der Universität Konstanz festzusetzende Kautionsleistung ist das Grillen und das Errichten von Lagerfeuern oder anderer offener Feuer nach vorheriger Anmeldung beim Platzwart und ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und zugelassenen Grill- und Feuerstellen erlaubt. Dabei sind die Grill- und Feuerstellen ständig zu beaufsichtigen.
- (2) Die Grill- und Feuerstellen sind nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen.

- (3) Für die Benutzung der Grill- und Feuerstellen wird ein von der Universität Konstanz festzusetzendes Entgelt erhoben.

§ 9 Reinhaltung

- (1) Das gesamte Gelände, insbesondere die sanitären Anlagen, sind sauber zu halten.
- (2) Eingebrachte Gegenstände sind ausnahmslos wieder zu entfernen und angefallene Abfälle sind zu entsorgen.

§ 10 Ahndung von Verstößen

- (1) Verstöße gegen diese Platzordnung können mit einem erhöhten, von der Universität Konstanz festzusetzenden, Entgelt geahndet werden.
- (2) Neben der Festsetzung eines erhöhten Entgeltes kommen zur Ahndung von Verstößen auch Platzverweise und befristete oder unbefristete Benutzungsverbote in Betracht.

Konstanz, den 02.06.2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -